

ZBB 2008, 56

BGB §§ 123, 276 Abs. 1, § 311 Abs. 2; HWiG § 2 a. F.

Haftung der finanziierenden Bank für arglistige Täuschung der Vertreiber über Rentabilität und Vermietbarkeit des Objekts

BGH, Urt. v. 06.11.2007 – XI ZR 322/03 (OLG Hamburg), ZIP 2008, 210 = WM 2008, 115

Amtliche Leitsätze:

1. Eine die Aufklärungspflicht der finanziierenden Bank aufgrund eines widerleglich vermuteten Wissensvorsprungs bei institutionalisiertem Zusammenwirken mit dem Verkäufer oder Vertreiber des finanzierten Objekts begründende arglistige Täuschung ist gegeben, wenn die Angaben zur Höhe des erzielbaren Mietzinses entgegen der Mitteilung im Verkaufsprospekt ohne betriebswirtschaftliche Untersuchung zur Rentabilität und Vermietbarkeit des Objekts (hier: so genanntes Boarding-House) gemacht wurden.
2. Für einen Schadensersatzanspruch aus Verschulden bei Vertragsschluss wegen unterbliebener Widerrufsbelehrung gemäß § 2 HWiG muss der Darlehensnehmer die Ursächlichkeit des Belehrungsverstoßes für den Schaden auch dann konkret nachweisen, wenn der mit dem Darlehen finanzierte Kaufvertrag nicht wirksam zustande gekommen ist.